

15.02.07

## **Berichtigung**

---

### **Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG)**

Deutscher Bundestag  
Der Direktor

Berlin, den 14. Februar 2007

An den  
Herrn Direktor  
des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 80. Sitzung am 2. Februar 2007 beschlossenen

Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG)  
- Bundestagsdrucksachen 16/3100, 16/4200 -

bitte ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachfolgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 15 ist um folgenden Buchstaben b zu ergänzen:

„b) Absatz 4 wird aufgehoben.“

2. Artikel 1 Nr. 171 ist um folgenden Buchstaben c zu ergänzen:

„c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Beitragszahlung erfolgt in den Fällen des § 251 Abs. 3, 4 und 4a an den Gesundheitsfonds. Ansonsten erfolgt die Beitragszahlung an die nach § 28i des Vierten Buches zuständige Einzugsstelle. Die Einzugsstellen leiten die nach Satz 2 gezahlten Beiträge einschließlich der Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich an den Gesundheitsfonds weiter.“

(Dr. Stelzl)